

Klage, eingereicht am 22. April 2018 — European Anglers Alliance/Rat**(Rechtssache T-252/18)**

(2018/C 240/55)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: European Anglers Alliance (Offenbach am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-B. Buchman)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Rechtsschutzinteresse der European Anglers Alliance anzuerkennen;
- Art. 9 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. 2018, L 27, S. 1) für nichtig zu erklären, da
 - sie zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Unionsbürgern im Hinblick auf das mit diesen Bestimmungen verfolgte Ziel führten und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstießen;
 - der Rat der Europäischen Union die Grenzen seines Ermessens überschritten habe, indem er sich nicht auf objektive Angaben zur Entnahme aus Wolfsbarsch-Beständen durch die Freizeitfischerei auf See gestützt habe;
 - sie dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 17 der Gemeinsamen Fischereipolitik verstießen, dass die wirtschaftliche und soziologische Bedeutung der Freizeitfischerei auf See offensichtlich nicht berücksichtigt worden sei.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die angefochtenen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/120 zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Unionsbürgern im Hinblick auf das verfolgte Ziel sowie von Freizeitfischerei und Industriefischerei führten
2. Überschreitung der Grenzen seines Ermessens durch den Rat
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Klage, eingereicht am 23. April 2018 — VY/Kommission**(Rechtssache T-253/18)**

(2018/C 240/56)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: VY (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, mit der [vertraulich] ⁽¹⁾ zum Referatsleiter des Referats [vertraulich] der Delegation der Europäischen Union in Japan ernannt wurde, und die Entscheidung, mit der seine eigene Bewerbung abgelehnt wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Stellenausschreibung.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht.
3. Verstoß gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte sowie gegen Art. 1d des Statuts.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Klage, eingereicht am 25. April 2018 — Makhlouf/Kommission und EZB
(Rechtssache T-260/18)
(2018/C 240/57)
Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rami Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- folglich die Europäische Union, die Beklagten, zum Ersatz seines gesamten erlittenen Schadens in Höhe von 6 900 000 Euro zuzüglich Zinsen zu verurteilen;
- den Beklagten die gesamten Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen Art. 17 Abs. 1 EU und gegen Art. 13 Abs. 3 und 4 des ESM-Vertrags, da sie nicht auf die Vereinbarkeit des Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 mit dem Unionsrecht geachtet habe.